

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 54 (1994-1995)
Heft: 3: Hell ins Dunkel

Rubrik: EKUD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

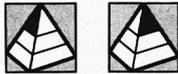
Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie können mit tatkräftiger Unterstützung rechnen

Neuer Lehrplan – auf dem Weg ins Schulzimmer

*...damit
der neue Lehrplan
nicht ein Stück
Papier bleibt*



«Musik/Singen» Real- und Sekundarschule GR: Ein ausgezeichnete Kurs «Musik ist Trumpf», der von Raimund Alig und Luzius Hassler (BLS) geleitet wurde, begleitete eine Anzahl von Real- und Sekundarlehrern unseres Kantons in ihrem Bestreben, die Anliegen des neuen Lehrplans in ihren Klassen zu verwirklichen. Der Kurs war über das Schuljahr 1993/94 so auf verschiedene Zusammenkünfte verteilt, dass sich eine angenehme Kombination von Theorie und Praxisbezug als direktes Umsetzungsangebot ergab.

Hier ein kleines Echo eines Kursteilnehmers zu seinen Eindrücken:

Musik ist Trumpf! Erwartungsvoll stehe ich im Gang des Seminars und warte auf den Beginn des Singkurses. Nach vielen Jahren Gesangsunterricht ohne besondere Ausbildung brauche ich neue Impulse, um den wachsenden Ansprüchen eines zeitgemässen Singunterrichts zu genügen. Nach der Begrüssung und einer kurzen Orientierung beginnt sofort die Arbeit: Wir singen, wir bewegen uns im Rhythmus, wir musizieren und in dem Moment, wo von einer Pause gesprochen wird, sehe ich, dass wir schon über zwei Stunden gearbeitet haben.

Luzius Hassler und Raimund Alig haben es immer verstanden, die Stunden interessant, abwechslungsreich und kurzweilig zu gestalten. Sie haben uns sehr kompetent gezeigt:

- welche Lieder geeignet sind für Oberstufenschülerinnen und -schüler
- wie eine Singstunde richtig gestaltet werden kann
- wie richtig gesungen werden kann
- wie Musik erlebt und gelebt werden kann.

Stellvertretend für vieles, das mich beeindruckt hat, zwei Beispiele:

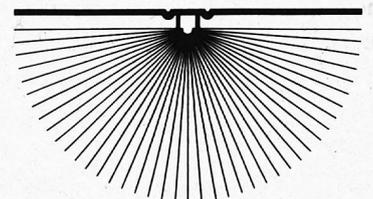
«Dugaduga...», ein modernes Lied, ein Kanon – für mich völlig unbekannt. Mit viel Elan und Können hat Raimund Alig uns mit dieser Melodie und mit diesen Worten «überfallen». Es ist heute eines der Lieblingslieder meiner Schülerinnen und Schüler.

Und ein zweites Beispiel: Zum erstenmal in meinem Leben konnte mich jemand für Stimmbildung begeistern. Luzius Hassler gelang dies, weil er alles in tiefer Überzeugung gezeigt und vorgelesen hat.

Im Kurs «Musik ist Trumpf» habe ich wirklich Musik gemacht mit Gesang und Sprechen, mit Instrumenten, Musik erlebt mit Rhythmus und Tanz, und es gelang dem liebenswürdigen Zweierteam in harmonischer Zusammenarbeit mich noch mehr als bis jetzt auf Musik neugierig zu machen.»

Mario Känel, Sekundarlehrer, Chur

LEHRPLAN



Noch eine Gelegenheit für Sie

Ein ähnlicher Kurs ist im Engadin und in den Valli in nächster Zeit geplant. In diesem Schuljahr 1994/95 wird ein Folgekurs «Musik ist Trumpf II (O)» angeboten. Die gleichen Kursleiter begleiten interessierte Oberstufenlehrerinnen und -lehrer weiter auf ihrem Unterrichtsweg. Schwerpunkte sind die Liedbegleitung, die Musiktheorie und die Stimm- bildung und Atemtechnik.

Bildnerisches Gestalten – Umsetzungshilfe der neuen Oberstufenlehrpläne

Im Schuljahr 1994/95 wird ein Kurs für Oberstufenlehrerinnen und -lehrer angeboten, die eine Unterstützung bei der Umsetzung des neuen Lehrplanteils «Bildnerisches Gestalten» erwarten.

Das Grundkonzept lehnt sich an den entsprechenden Musik-/Singkurs an: Die Kurs- teilnehmerinnen und -teilnehmer treffen sich über das Schuljahr verteilt mehrere Male, um sehr praxisnah arbeiten zu können.

Schwellenängste sollten keine auftreten, da keine besonderen Vorkenntnisse erwartet werden, lediglich Offenheit und Interesse für die Inhalte. Didaktische und fachliche Inhalte werden kombiniert dar- geboten.

Die Kurse werden in verschiedenen Regionen des Kantons angeboten. Auch an Aufbau- und Spezialkurse wird gedacht. Diese sollen aber auch den Wünschen und Anregungen der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer entnommen werden.

Auswirkungen des neuen Urheberrechts- gesetzes auf den Schulunterricht



Am 1. Juli 1993 ist das neue eidgenössische Urheberrechtsgesetz (SR 231.1) in Kraft getreten. In diesem Gesetz werden die heutigen Möglichkeiten vor allem im Bereich der sogenannten unkontrollierten Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke geregelt, zu denen beispielsweise das Fotokopieren literarischer Werke, Zeichnungen, Pläne und Karten sowie das Aufnehmen von Radio- und Fernseh- sendungen auf Kassetten und Videogeräte gehören. Nachfolgend werden die Auswirkungen des neuen Urheberrechtsgesetzes auf den Schulunterricht kurz skizziert:

EKUD-Rechtsdienst

Literatur, Tonträger und Videos

Zulässig ist:

Die bloße Wiedergabe von Werken im Unterricht

(z. B. Vorlesen eines Buches, Herumreichen einer Zeitschrift, Abspielen einer Schallplatte, einer CD, einer Tonbandkassette oder eines Videos).

Die auszugsweise Vervielfältigung von Werken

(z. B. Fotokopieren aus Büchern und Zeitschriften, Aufnahme einzelner Lieder oder Sequenzen ab Schallplatte, CD oder Tonbandkassette auf eine andere Tonbandkassette, Aufnahme von Teilen von Fernsehsendungen auf Video).

Unzulässig ist:

Die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare

(z. B. Fotokopieren einer ganzen Buchausgabe, Aufnahme einer ganzen Schallplatte, CD oder Tonbandkassette auf eine leere Tonbandkassette, vollständige Aufnahme eines im Fernsehen gezeigten, im Handel käuflichen Spielfilms auf eine leere Videokassette).

Für die audiovisuelle Nutzung durch die obligatorischen Schulen sind zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Verwertungsgesellschaft Swissimage Tarife vereinbart worden, wobei der Kanton Graubünden die entsprechenden Urheberrechtsgebühren übernimmt. Über die neuen Reprographie-Tarife (Herstellung und Verbreitung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen davon) mit der Verwertungsgesellschaft ProLitteris wird zur Zeit noch verhandelt.

Computerprogramme

An Computerprogrammen (Software) besteht ein grundsätzliches und umfassendes Kopier- und Verleihverbot. An jedem Arbeitsplatz von Lehrkräften und Schül- kindern darf **nur lizenzierte Software** eingesetzt werden.



Achtung Musik- und andere Konserven sind gesetzlich geschützt.

Radio- und Fernsehempfang

Der direkte Radio- und Fernsehempfang im Schulzimmer ist keine Frage des Urheberrechts, sondern der Empfangskonzession. Wird in einem Schulzimmer ein Radio- oder ein Fernsehgerät betrieben, so ist nach geltendem Recht eine besondere, gegenüber dem Privatempfang teurere Konzession zu lösen. Diesbezüglich ist mit der PTT Kontakt aufzunehmen. Es wird jedoch empfohlen, Radio- und Fernsehstationen nur in Lehrerzimmern zu betreiben, wofür eine einfache Empfangskonzession genügt.

